

1968	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1968	Nr. 86
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 68	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG) ..... Bundesgesetzbl. III 613-1	1255

**Gesetz  
über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung  
gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums  
der Wirtschaft  
(AbsichG)**

Vom 29. November 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sondervorschriften für die Einfuhr**

§ 1

**Vergütung für die Einfuhr**

(1) Entsteht in der Zeit vom 20. November 1968 bis 31. März 1970 eine Einfuhrumsatzsteuerschuld, so wird dem Schuldner bei der Entrichtung der Steuer eine Vergütung gewährt. Die Vergütung beträgt für die Einfuhr der in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstände zwei vom Hundert, für die Einfuhr der übrigen Gegenstände vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Umsatzsteuergesetzes) abzüglich des Betrages an Verbrauchsteuern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Gegenständen, die in der Zeit nach dem 19. November 1968 ohne Erhebung der Sonderumsatzsteuer (§ 2) ausgeführt worden sind.

(3) Ist die Vergütung bei der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer noch nicht gewährt worden, so wird Absatz 1 von der zuständigen Zollstelle nur auf Antrag angewendet. In dem Antrag ist die Nummer des Belegs über die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer anzugeben.

**Sondervorschriften für die Ausfuhr**

§ 2

**Steuergegenstand**

(1) Die Ausfuhr von Gegenständen, die ein Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Zeit vom 29. November 1968 bis 31. März 1970 bewirkt, unterliegt einer Sonderumsatzsteuer. Eine Ausfuhr von Gegenständen durch den Unternehmer liegt vor,

1. wenn der Unternehmer eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes) bewirkt hat,
2. wenn der Unternehmer eine Lohnveredelung für ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bewirkt hat,
3. wenn der Unternehmer einen Gegenstand zur gewerblichen Verwendung oder zum Zwecke der Veredelung durch einen anderen in das Ausland verbracht hat, soweit nicht durch die Ausfuhr des Gegenstandes die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 bei einem anderen Unternehmer erfüllt sind. Eine Ausfuhr zur gewerblichen Verwendung liegt nicht vor, wenn der Gegenstand erkennbar nur zur vorübergehenden Verwendung im Ausland, insbesondere zu Beförderungszwecken, ausgeführt wird. Das gleiche gilt bei der Ausfuhr von Gegenständen, die nur zur vorüber-

gehenden Verwendung oder nur zur Durchführung eingeführt worden sind und für die keine Einfuhrumsatzsteuerschuld entstanden ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet auch Anwendung, wenn im Sinne der §§ 6 und 7 des Umsatzsteuergesetzes ein ausländischer Abnehmer oder Auftraggeber nicht vorhanden ist oder der Ausfuhrnachweis oder der buchmäßige Nachweis nicht erfüllt ist.

(3) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die Ausfuhr eines Gegenstandes mehrere Ausfuhrlieferungen bewirkt, so ist Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 der Unternehmer, der die erste Ausfuhrlieferung bewirkt hat. Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung und über den Vorsteuerabzug (§ 14 Abs. 1 und § 15 des Umsatzsteuergesetzes) sind nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ausfuhr von Gegenständen in die Zollanschlüsse keine Anwendung, soweit diese Gegenstände dort verbleiben. Das gleiche gilt für die Ausfuhr der in § 4 Nr. 8 und 17 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 das vereinbarte Entgelt. Dieses Entgelt erhöht sich um die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr eines Gegenstandes, der dem Unternehmer zur Bearbeitung oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt worden ist, wenn für die Einfuhr des Gegenstandes eine Vergütung nach § 1 gewährt wurde. Werden Bearbeitungen oder Verarbeitungen von mehreren Unternehmern bewirkt, so ist die Hinzurechnung bei demjenigen Unternehmer vorzunehmen, der die erste Bearbeitung oder Verarbeitung des eingeführten Gegenstandes vornimmt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der gemeine Wert.

(2) Die Umsatzsteuer und die mit der Ausfuhr verbundenen Beförderungskosten einschließlich der mit der Beförderung zusammenhängenden Nebenkosten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### § 4

##### Steuersätze

Die Steuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Sie ermäßigt sich auf zwei vom Hundert für die Ausfuhr der in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstände.

#### § 5

##### Entstehung der Steuerschuld, Verfahren

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes), in dem die Ausfuhr bewirkt worden ist.

(2) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind § 16 Abs. 1 bis 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Umsatzsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 22 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage, der Zeitpunkt der Ausfuhr sowie die Menge und handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes zu ersehen sein müssen.

### Ausnahmen

#### § 6

##### Marktordnungswaren

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind auf die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Gegenstände nicht anzuwenden.

#### § 7

##### Freihafenverkehre

(1) Steuerfrei ist die Ausfuhr eines Gegenstandes, der im Rahmen eines zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehrs (§ 53 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737 — in der jeweils geltenden Fassung) oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) in einen Freihafen verbracht wird, wenn der Gegenstand, der daraus hergestellte Gegenstand oder Ersatzgut (§ 53 Abs. 1 des Zollgesetzes) nachweislich in das Inland eingeführt wird oder sich bei Außerkrafttreten des Gesetzes noch im Freihafen befindet.

(2) Eine Vergütung nach § 1 wird nicht gewährt, wenn ein Gegenstand wieder eingeführt wird, der im Rahmen eines zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehrs (§ 53 des Zollgesetzes) oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) in einen Freihafen ausgeführt worden ist. Sie wird gleichfalls nicht gewährt für Gegenstände, die aus den in Satz 1 genannten Gegenständen hergestellt worden oder Ersatzgut (§ 53 Abs. 1 des Zollgesetzes) sind.

### Übergangsregelung

#### § 8

In den Fällen des § 2 entsteht keine Steuerpflicht bei der Ausfuhr von Gegenständen, die in Erfüllung von vor dem 23. November 1968 abgeschlossenen Verträgen bewirkt worden ist. Steuerpflichtig sind jedoch

1. Ausfuhren auf Grund von Verträgen, die am 23. November 1968 keine endgültigen Preisabreden enthielten (insbesondere Vorverträge, Rahmenverträge, Verträge mit Preisvorbehalts- oder Preisgleitklauseln oder mit Steuerklauseln) und
2. Ausfuhren, die nach dem 23. Dezember 1968 bewirkt worden sind.

**Ermächtigungen**

## § 9

(1) Um die Erlassung der in § 2 bezeichneten Ausfuhren sicherzustellen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Ausführer (§ 8 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 1381) der zuständigen Zollstelle zusammen mit der Vorlage des Ausfuhrscheins oder der Ausfuhrkontrollmeldung (§ 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 der bezeichneten Verordnung) die Angaben macht, die für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht mehr anzuwenden sind, oder
2. die in diesem Gesetz festgelegten Vomhundertsätze (§§ 1 und 4) gleichmäßig zu senken,

wenn die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes drohenden Gefahren außenwirtschaftlicher Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr bestehen oder die gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere die Erfordernisse eines hohen Beschäftigungsstandes und eines angemessenen Wirtschaftswachstums, dies verlangt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Stelle kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Steuer gemäß § 2 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, soweit der Unternehmer nachweist, daß er durch Entrichtung der vollen Steuer auf Grund von bereits am 23. November 1968 bestehenden Ver-

trägen bei den in Betracht kommenden Einkunftsarten im gesamten Veranlagungszeitraum einen Verlust erlitten hat. Soweit der Unternehmer im Verlauf des Veranlagungszeitraums durch Vorlage geeigneter Unterlagen einen voraussichtlichen Jahresverlust auf Grund der Entrichtung der Steuer glaubhaft macht, kann der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Stelle die Steuer stunden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, um eine gleichmäßige Behandlung der Gegenstände sicherzustellen, die einer Marktordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegen, durch Rechtsverordnung die Anlage zu diesem Gesetz um diejenigen Gegenstände zu erweitern, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer solchen Marktordnung unterworfen werden.

**Geltung im Land Berlin**

## § 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Inkrafttreten**

## § 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

**Anlage**  
 (zu § 6)

**Liste der Gegenstände, auf die §§ 1 und 2 nicht anzuwenden sind**

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs  1	Warenbezeichnung  2
01.02 -- A -- II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
01.03 -- A -- II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Trut- hühner und Perlhühner), lebend
02.01 -- A -- II -- a	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
A -- III -- a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
B -- II -- b	Genießbarer Schlachtabfall von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
B -- II -- c	Genießbarer Schlachtabfall von Hausschwei- nen, frisch, gekühlt oder gefroren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, ge- salzen oder in Salzlake
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Ge- flügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmol- zen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, aus- genommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 -- B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder ge- räuchert, von Hausschweinen
C -- I	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder ge- räuchert, von Hausrindern
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs 1	Warenbezeichnung 2
04.05 - A - I	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
B - I	Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert, genießbar
aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt, ausgenommen Kartoffeln
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
07.06 - B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04 - A - I	Tafeltrauben, frisch
08.06 - A - II	Äpfel, frisch, ausgenommen Mostäpfel
B	Birnen, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08 - A	Erdbeeren, frisch
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
10.01 - A	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaart; anderes Getreide
aus 11.01	Mehl von Getreide, ausgenommen von Reis
aus 11.02	Grobgrieß und Feingriß, ausgenommen von Reis; Getreidekörner, ausgenommen Reis, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flokken); Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Griß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
aus 11.08 - A	Stärke, ausgenommen von Reis
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
aus 13.03 - B	Pektin
15.01	Schweineschmalz, Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02 - B - I	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.04	Fette und Ole von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07	Fette, pflanzliche Ole, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs 1	Warenbezeichnung 2
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02 - A - II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus anderen Lebern als von Gänsen oder Enten
B - I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel
B - III - a	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend
16.02 - B - III - b - 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zollltarifs 1	Warenbezeichnung 2
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Frucht- pasten und Fruchtmuse, durch Kochen herge- stellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrau- ben
23.02 - A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Ge- winnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öl- draß
23.07 - B	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zu- satzfutter), andere (als Solubles von Fischen oder Walen), Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 - B oder 17.05 - B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch ge- mischt mit anderen Erzeugnissen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**